

Satzung

über die Benutzung der Erd- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf

vom 06.09. 2019

Die Gemeinde Schnelldorf erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises vom 01.07.1977 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erde betreibt und unterhält die Gemeinde Schnelldorf auf den Grundstücken Flur Nr. 625; 626; 630; 631; 632; 633 und 634; Gemarkung Gailroth eine Erd- und Bauschuttdeponie der Klasse 0, im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Bodenaushub als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2

Einzugsgebiet

- (1) Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gemeindegebiet kommen und dort angefallen sein.

§ 3

Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

(1) Auf der DK 0-Deponie können folgende gering belastete mineralischen Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung abgelagert werden (die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend):

Abfallschlüsselnr.	Beschreibung
• 17 01 01	Beton
• 17 01 02	Ziegel
• 17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
• 17 01 07	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
• 17 05 04	Boden und Steine
• 20 02 02	Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Annahmekriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten.

Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert, sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

(2) Folgende Abfälle sind zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 ausgeschlossen:

1. Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm sowie rein organische Materialien
2. Material das mit Gefahrenstoffen, wie z. B. Asbest (Teerpappe), Schwermetallen, Lösungsmitteln und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen (Schwarzanstriche), kontaminiert ist
3. Kaminabbruch, gipshaltige Abfälle, Gipskartonplatten
4. Porenbetonsteine (Ytong; Hebel; Kreisel)

§ 4

Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

(1) Der Anlieferer bzw. der Besitzer muss sicherstellen, dass die mineralischen Abfälle vor Anlieferung getrennt werden nach

- a) unbelastetem Erdaushub
- b) unbelastetem recycelfähigem (vorsortiertem) Bauschutt (Ziegel,- Mörtel,- Beton- und Steinabfälle) ohne Baustellenabfall mit max. 0,70 m Kantenlänge der Einzelteile und ohne überstehende Armierung.
- c) unbelastetem mit Gesteinsmaterial (Schotter) vermischtem Erdaushub (Straßenaufbruch) ohne bituminöse Anhaftungen und ohne teerhaltige (pechhaltige) Anteile -

und diese Abfälle auch keine sonstigen schädlichen Beimengungen aufweisen.

§ 5

Verwertungsgebot

- (1) Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Deponierung (Abfallbeseitigung). Die Ablagerung der zugelassenen Abfallstoffe kann nur erfolgen, falls keine Verwertung möglich ist (vgl. § 6, KrWG). Die Wiederverwertbarkeit ist deshalb stets zu prüfen.

§ 6

Annahme, Nachweispflicht, Vorsortierung und Beprobung

- (1) Auf der Deponie darf nur unbelasteter und schadstofffreier Erdaushub und Bauschutt abgelagert werden.
- (2) Die Abfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger grundlegend zu charakterisieren. Hierzu ist das Formular vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur grundlegenden Charakterisierung der Abfälle zu verwenden. Jeder Abfallerzeuger hat das Formblatt „grundlegende Charakterisierung (gC)“ auszufüllen und zu bestätigen, dass das angelieferte Material schadstofffrei ist.
- (3) Der Abfallerzeuger ist in der Pflicht nachzuweisen, dass es sich bei den von ihm, im Rahmen von Kleinbaumaßnahmen, angelieferten Abfällen entweder um Inertabfälle im Sinn der Deponieverordnung § 8 Abs. 8 handelt oder diese nachweislich die Zuordnungswerte der Deponieverordnung einhalten.
Eine entsprechende Untersuchung kann vom Deponiebetreiber gefordert werden.
Unter Kleinmengen werden Abfallchargen < 2 t (circa 1 m³) unter anderem von privaten Anlieferern und Handwerksbetrieben verstanden.
Bei der Anlieferung von Mengen über die Kleinmengenregelung hinaus, kann grundsätzlich nur beprobtes Material nach DK 0 bzw. nach LAGA PN 98, angenommen werden.
- (4) Vom Abfallerzeuger /-besitzer ist sicherzustellen, dass nur vorsortierter Abfall auf der Deponie angeliefert wird. Die unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfälle, die bei der Anlieferung mit Wertstoffen (z. B. Kunststoffen, Glas, Metall oder Papier) oder Baustellenabfällen vermischt sind, werden nicht angenommen. Vermischte Anlieferungen und verunreinigte Materialien werden ebenfalls zurückgewiesen.
Unter Vorsortierung ist eine Aussortierung der unzulässigen Materialien zu verstehen. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen.
- (5) Durch die geänderten Vorschriften im Abfallrecht ist der gesamte anfallende Erdaushub und Bauschutt vor dem Einbau in der Deponie zu beproben. Das in Kleinmengen sortenrein angelieferte Material ist in Haufwerke aufzusetzen und vor dem Einbau vom Betreiber beproben zu lassen. Mengen, die über den Begriff „Kleinmengen“ hinausgehen, sind vor Anlieferung durch ein zertifiziertes Unternehmen beproben zu lassen.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden durch die Benutzung der Deponie übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Benutzungsordnung

- (1) Die Gemeinde regelt durch Satzung die Benutzung der von ihr betriebenen Deponie.
- (2) Die Bauschuttdeponie darf nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden. Diese werden regelmäßig ortsüblich bekanntgemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten kann die Deponie nur nach Terminvereinbarung mit der Gemeinde genutzt werden.
- (3) Insbesondere behält sich die Gemeinde die Öffnung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Zufahrtsstraße zu tragen.
- (4) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Gemeinde Schnelldorf (Deponiewart) erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal alle erforderlichen und gewünschten Angaben zu machen (Auftraggeber, Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls). Andere als die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
- (5) Das Ablagern von Abfällen vor der Einfriedung der Deponie ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.
- (6) Die Bauschuttdeponie steht unter Aufsicht des dort anwesenden gemeindlichen Personals. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

§ 9 Schadensbeseitigung

- (1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3, 5 und 6 kann die Gemeinde Schnelldorf die entstandenen Schäden beseitigen und die ordnungsgemäßen Zustände wieder herstellen bzw. herstellen lassen.
- (2) Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
 1. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 8 Abs. 2)
 2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 3 Abs. 2)

- (2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden.
Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

Werden andere als in § 3 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde Schnelldorf verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Auftraggebers oder des Anlieferers.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Schnelldorf kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erd- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Schnelldorf als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der DK 0 Deponie der Gemeinde Schnelldorf vom 13. Juni 1985 außer Kraft.

Schnelldorf, den 06.09.2019

Christine Freier
Erste Bürgermeisterin